
Name

Ort

Datum

Straße

Wohnort

Telefon Nr.

Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
- Baurechtsamt 40.60 –
Kurfürstenanlage 38 – 40

69115 Heidelberg

Tel.-Nr. 06221/522283
Zimmer-Nr. 228

Sprechzeiten:
dienstags und freitags 8 – 12 Uhr
Mittwochnachmittag nach
Vereinbarung

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (Begründung von Wohnungseigentum aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes WEG)

Grundstück Flst. Nr. _____,

Ort

Straße

Sehr geehrte Damen und Herren ,

für das o.g. Grundstück beantragen wir die Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Wir möchten die Bescheinigung persönlich abholen
Tel.-Nr. _____

Wir bitten um Zusendung an die o.g. Adresse oder
an _____

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen

Bitte vollständig ausgefüllt mit allen auf der Rückseite aufgeführten Unterlagen zurücksenden !

Folgende Unterlagen sind für die Bearbeitung des Antrages bzw. für die Ausstellung der Abgeschlossenheitsbescheinigung unbedingt vorzulegen:

- amtlicher Lageplan oder unbeglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Einzeichnung aller Gebäude und Stellplätze im **M 1 : 500** neustens Datums (jedoch höchstens 3 Jahre alt).
- Grundrisse (Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss sowie Speicher/Spitzboden)
- Schnittplan
- Ansichtspläne (Nord, Süd, Ost, West)

Die o.g. Pläne müssen in jeweils 4-facher Fertigung von allen auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden (**auch Garagen, Schuppen, Ställe, Scheunen usw.**) mindestens im Maßstab 1 : 100 vorgelegt werden.

Außerdem sind noch die genehmigten Originalbaupläne aller Gebäude vorzulegen. Diese erhalten Sie sofort nach Bearbeitung wieder zurück.

Erstellung der Aufteilungspläne

In den Aufteilungsplänen (= o.g. Pläne in 4-facher Fertigung) sind alle Wohnungen/Gewerbeeinheiten fortlaufend zu nummerieren d.h. alle Einzelräume, die zu ein und demselben Wohnungseigentum gehören, sind jeweils mit der gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Für jede Wohnung muss ein Keller- oder Abstellraum vorhanden sein. Der Abstellraum kann sich auch in der Wohnung befinden.

Es müssen so viele Kfz-Stellplätze vorhanden sein, wie in der Baugenehmigung gefordert wurden.

Kellerräume, Garagen und Stellplätze usw. sind mit der Wohnungsnummer zu nummerieren, der sie zugeordnet werden sollen.

Ist die Zuordnung der Stellplätze, Kellerräume und Garagen noch nicht bekannt, dann sind diese fortlaufen **nach** den Wohnungen zu nummerieren (z.B. Wohnungen 1 bis 5, Keller 6 bis 10, Garagen 11 bis 15).

Heizraum, Tankraum, Hausanschlussraum und Treppenhaus müssen in Gemeinschaft verbleiben sowie über Gemeinschaftsfläche zugänglich sein.

Diese Räume sind mit einem „G“ (Gemeinschaftsfläche) oder mit einem „A“ (Allgemein) zu kennzeichnen.